CHECKLISTE ZUR
TESTUNG DES EIGENEN PRAXISTEAMS

CORONA VIRUS

Wichtig: Ein schriftliches, praxisindividuelles Testkonzept ist für Hausarztpraxen im Gegensatz zu Kliniken oder Pflegeheimen **keine Pflicht.** Die folgende Auflistung beinhaltet Überlegungen, die vor der Testung des eigenen Teams auftreten können. Es steht Praxen frei, diese für den eigenen Alltag auch zu verschriftlichen – dies ist laut Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums jedoch explizit keine Vorgabe.

● Personenkreis

- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beschäftigt und ins Testkonzept einbezogen? **Wichtig:** Alle Regelungen der Testverordnung gelten für GKV-Versicherte und Nicht-GKV-Versicherte gleichermaßen.
- mögliche Unterscheidung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen Angestellten (z. B. Putzkräften)

● Wann greift das Testkonzept?

Empfohlen ist dies ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz >50/100.000.

● In welchem Turnus teste ich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Vorgesehen ist eine Testung 1x pro Woche. Ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Tag oder rotierend an unterschiedlichen Werktagen getestet werden, ist dabei eine individuelle Abwägung. Ganz prinzipiell gilt: Eine Wiederholung des Tests erhöht die Aussagekraft.

● Beschaffung der Antigentests

- Zuständigkeit im Team klären
- Es sollten nur Antigentests verwendet werden, die das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte ausweist (**www.hausarzt.link/X3PbJ**). Dass der angewendete Test den Anforderungen entspricht, ist nachzuweisen! (→ Dokumentation)
- Abstrichmaterial ist – sofern nicht Bestandteil des Antigen-Schnelltest-Kits – gesondert zu beschaffen. **Wichtig:** Da die Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte nicht abschließend ist, wird empfohlen, nicht mehr als einen Monatsbedarf an Testen zu bevorraten!
- Rechnungen aufbewahren zur Kostenerstattung (Sachkosten für Antigen-Schnelltests werden in Höhe der Beschaffungskosten, mit maximal sieben Euro je Test erstattet).

● Abrechnung der Antigentests

- Ob die Abrechnung monatlich oder quartalsweise erfolgt, legt die jeweilige KV fest. Ggf. dort informieren.
- Bei quartalsweiser Abrechnung können Vertragsärzte die Abstriche, Sachkosten für PoC-Tests und Schulungen über ihre Quartalsabrechnung einreichen.
- Bei monatlicher Abrechnung müssen Ärztinnen und Ärzte nur die Anzahl der Leistungen angeben; differenzierte Angaben zu den Testungen sind nicht erforderlich.
- Wichtig: Bei der präventiven Testung von Praxispersonal werden nur die Kosten für den PoC-Antigentest oder den Labor-Antigentest übernommen. Abstriche beim eigenen Personal werden nicht vergütet. Schicken jedoch beispielsweise Ergotherapeuten oder Psychotherapeuten ihre Teams zur Testung, können Hausärztinnen und Hausärzte auch den Abstrich als weitere ärztliche Leistung berechnen.

● Dokumentation

Werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, ist kein Auftrag nach Formular OEGD erforderlich, da das Abstrichmaterial in der Praxis untersucht wird. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen erfolgt in diesen Fällen in der Arztpraxis. So ist beispielsweise der Nachweis darüber zu führen, dass es sich bei den Tests um zertifizierte Tests handelt.

● Einhaltung des Arbeitsschutzes?

Es muss sichergestellt werden, dass – trotz des möglicherweise als weniger gefährlich wahrgenommenen – Umgangs mit asymptomatischen Personen alle Vorgaben des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Vor allem die Verarbeitung des Probenmaterials innerhalb der eigenen Praxis erfordert besondere Aufmerksamkeit!

● Prozedere bei positivem Testergebnis?

Als Vorlage kann das Flowchart „Test-Management" des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IHF) und *„Der Hausarzt"* dienen: **www.hausarzt.digital/covid19**

● Weitere Hygienemaßnahmen?

Hygienekonzept der Praxis im Blick behalten.

Erstellt von: J. Sauer **Stand:** 20.11.2020
Quellen: Bundesgesundheitsministerium, Deutscher Hausärzteverband, KBV

DER Hausarzt